



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0481-I/A/4/2017**

Wien, 24.8.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13816/J der Abgeordneten Claudia Gamon, Kollegin und Kollegen**, wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Bezüglich dieser Fragen ist auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, insbesondere auf § 37 Abs. 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, wonach den Gleichbehandlungsbeauftragten unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zusteht. Auch auf § 37 Abs. 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird hingewiesen, wonach die Gleichbehandlungsbeauftragten in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden dürfen. Weiters darf ihnen aus dieser Tätigkeit kein Nachteil in ihrem beruflichen Fortkommen erwachsen.

**Frage 3:**

Die Kriterien sind generell im § 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes festgelegt, wonach die Gleichbehandlungsbeauftragten und deren StellvertreterInnen von der jeweiligen Ressortleiterin oder dem Ressortleiter unter Bedachtnahme auf die Personalstruktur und die regionale Verteilung der Dienststellen ihres oder seines Ressorts für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter einen Dreivorschlag für jeden Vertretungsbereich zu übermitteln.

**Frage 4:**a)

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass, wie im zitierten Gutachten Nr. 177/2016 ersichtlich, es sich nicht um eine Antragstellerin handelte, sondern um einen Antragsteller. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass alleine aufgrund eines gemäß § 23a B-GIBG erstellten Gutachtens keine Entschädigung ausbezahlt werden kann. Vielmehr sieht § 20 Abs. 5a B-GIBG vor, dass sich die Dienstbehörde oder das Gericht in einem Verfahren wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes mit einem Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission im Einzelfall zu befassen und ein davon abweichendes Ergebnis zu begründen hat.

Bezüglich des vom Antragsteller aufgrund der Verletzung gestellten Antrages ist derzeit ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Der Antragsteller hat zudem eine Amtshaftungsklage eingebracht, welche bereits mit Urteil, welches aber noch nicht rechtskräftig ist, abgewiesen wurde.

b)

Trotzdem aus Sicht des Ministeriums keine Diskriminierung stattgefunden hat, wurde die von der Bundesgleichbehandlungskommission ausgesprochene Empfehlung insoweit berücksichtigt, als das interne Ausschreibungsverfahren überarbeitet wurde. Gutachten werden nunmehr noch ausführlicher ausgestaltet, damit sie für Externe nachvollziehbar sind. Selbstverständlich wurden aber bereits zuvor die Auswahlverfahren nach objektiven Gesichtspunkten durchgeführt, ebenso wurden die Eignungsbeurteilungen nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen.

c) und d)

Im gegenständlichen Ausschreibungstext war folgender Passus enthalten: „*Eine vorliegende Teilzeitbeschäftigung stellt keinen Hinderungsgrund für die Betrauung dar.*“ Man ersieht daraus, dass im Sozialministerium Führung in Teilzeit erleichtert bzw. gefördert wird. Beim angeführten Gutachten handelt sich um einen Antragsteller, der sich nicht in Teilzeit befunden hat bzw. befindet.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

